

Offenlegungsbericht im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 646/2012 (im Folgenden CRR) für das Geschäftsjahr 2018 (01. Januar bis 31. Dezember 2018) der

FINOV€STA GmbH (Gesellschaft mit beschränkter Haftung)  
Holzstraße 2  
40221 Düsseldorf

Vertretungsberechtigter Geschäftsführer:  
Volker Müntefering

Telefon: +49 (0) 211 – 86 55 10  
Telefax: +49 (0) 211 – 13 29 47  
E-Mail: [info@finovesta.de](mailto:info@finovesta.de)  
Internet: [www.finovesta.de](http://www.finovesta.de)

Registergericht: Amtsgericht Düsseldorf  
Registernummer: Handelsregister HRB 23265  
Umsatzsteueridentifikationsnummer: DE233011536  
Legal Entity Identifier (LEI): 529900GVB4E3JTDFHA88

Die FINOV€STA GmbH (im Folgenden kurz FINOV€STA) ist gemäß Teil 8 der CRR in Verbindung mit § 26a des Gesetzes über das Kreditwesen (KWG) verpflichtet mindestens jährlich die gemäß Teil 8 der CRR erforderlichen Angaben offenzulegen, sofern nicht eine Befreiung der Meldeverpflichtung nach Artikel 432 CRR (nicht wesentliche Informationen, Geschäftsgeheimnisse oder vertrauliche Informationen) in Anspruch genommen werden kann.

Im Rahmen dieser Offenlegung und zur korrekten Anwendung des Artikel 432 CRR wurden des Weiteren die am 23.12.2014 veröffentlichten Leitlinien der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde (European Banking Authority – EBA) zur Wesentlichkeit, zu Geschäftsgeheimnissen und vertraulichen Informationen sowie zur Häufigkeit der Offenlegung gemäß den Artikeln 432 Absatz 1, 432 Absatz 2 und 433 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (EBA/GL/2014/14) und das BaFin Rundschreiben 05/2015 (BA) – Umsetzung der EBA-Leitlinien zur Offenlegung berücksichtigt.

Der vorliegende Bericht enthält die gemäß CRR in Verbindung mit § 26a KWG zum Stichtag geforderten quantitativen und qualitativen Informationen. Er gibt ein umfassendes Bild über das Risikoprofil, das Risikomanagement und die Eigenkapitalstruktur der FINOV€STA. Bezüglich einzelner qualitativer Angaben macht FINOV€STA von der Möglichkeit nach Artikel 434 (2) CRR Gebrauch auf andere Offenlegungsmedien für das Geschäftsjahr 2018 zu verweisen. In den nachfolgenden Kapiteln wird anhand von Verweisen konkretisiert, dass der

Jahresabschluss die Anforderungen an die Offenlegung gemäß Teil 8 der CRR erfüllt.

### **Risikomanagementziele und Risikomanagementpolitik (Art. 435 CRR)**

Detaillierte Ausführungen zu den Risikomanagementzielen und zur Risikomanagementpolitik sind im Jahresabschluss der FINOV€STA im elektronischen Bundesanzeiger dargestellt. Ergänzend zum Jahresabschluss sieht Artikel 435 (2) lit. c) CRR vor, dass Angaben zur Diversitätsstrategie für die Auswahl der Mitglieder des Leitungsorgans, Ziele und einschlägige Zielvorgaben der Strategie, Zielerreichungsgrad zu veröffentlichen sind. Im Falle der FINOV€STA gibt es nur einen Geschäftsführer, dem alle Anteile an der FINOV€STA zuzurechnen sind. Eine Diversitätsstrategie für die Auswahl der Geschäftsleitung besteht daher nicht. Daher besteht auch kein separater Risikoausschuss im Sinne des Artikels 435 (2) lit. b). Der Jahresabschluss enthält ferner auch eine genehmigte konzise Risikoerklärung im Sinne des Artikels 435 (1) lit. f) CRR, in der das mit der Geschäftsstrategie verbundene allgemeine Risikoprofil des Instituts knapp beschrieben wird.

### **Anwendungsbereich (Art. 436 CRR)**

Die FINOV€STA GmbH mit Sitz Holzstraße 2 in 40221 Düsseldorf fällt als Finanzdienstleistungsinstitut mit der Erlaubnis für das Eigengeschäft nach § 32 Abs. 1a S.1 KWG und für den Eigenhandel nach § 1 Abs. 1a S. 2 Nr. 4 KWG in den Geltungsbereich der CRR.

Die erteilte Erlaubnis schließt dabei die Befugnis aus, sich bei der Erbringung von Finanzdienstleistungen Eigentum oder Besitz an Geldern oder Wertpapieren von Kunden zu verschaffen.

Trotz erteilter Erlaubnis für die Erbringung von Finanzdienstleistungen verfügt die FINOV€STA im Gegensatz zu vielen anderen Häusern mit der Erlaubnis für den Eigenhandel über keine Kunden, so dass sich der Bereich der relevanten Interessenträger der Offenlegung auf die Aufsichtsbehörden, die Clearingbanken und die Börsen beschränkt.

Die FINOV€STA hält die Vorgaben auf Einzelbasis ein, da die FINOV€STA weder Tochtergesellschaften hat noch andere Gesellschaften – als Muttergesellschaft - eine Beteiligung an der FINOV€STA halten.

### **Eigenmittelstruktur und Eigenmittelauslastung (Art. 437 CRR)**

In Anlehnung an Anhang IV der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1423/2013 der Kommission vom 20. Dezember 2013 zur Festlegung technischer Durchführungsstandards für die Offenlegungspflichten der Institute in Bezug auf Eigenmittel gemäß der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates legt die FINOV€STA Ihre Eigenmittel wie folgt offen:

Das aufsichtsrechtliche Kapital besteht aus dem gezeichneten Kapital in Höhe von 1.500.000,-- €, einer Kapitalrücklage in Höhe von 100.000,-- €, den

Gewinnrücklagen in Höhe von 105.000,-- € und dem Bilanzgewinn - also einbehaltene Gewinne der Vorjahre- in Höhe von 8.553.157,95 €.

Darüber hinaus gibt es noch eine Zuführung in den Fonds für allgemeine Bankrisiken (Sonderposten) in Höhe 10% der Nettoerträge des Handelsbestands in Höhe von 965.500,-- €. Der Fonds für allgemeine Bankrisiken gemäß Artikel 4 (1) Nr. 112 der CRR gehört nach Artikel 26 (1) CRR ebenfalls zu den Posten des harten Kernkapitals.

Die Eigenmittel bestehen somit ausschließlich aus hartem Kernkapital (CET1). Hauptmerkmale der FINOV€STA Kapitalinstrumente sind in Anlehnung an Anhang II der DelVo 1423/2013 die Anwendbarkeit deutschen Rechts für die GmbH Anteile, die sich durch eine unbefristeten Verfalltermin auszeichnen.

Eine Gesamtübersicht der Hauptmerkmale der Kapitalinstrumente gemäß Artikel 437 (1) lit. b) in Verbindung mit der DelVo1423/2013 ist **im Anhang I** dargelegt.

Die Überleitungsrechnung vom bilanziellen Eigenkapital zu den aufsichtsrechtlichen Eigenmitteln der FINOV€STA nach Artikel 437 (1) lit. a CRR stellt sich wie folgt dar (vgl. dazu auch **Anhang II**) zum Stichtag 31.12.2018:

<b>Bilanzposition</b>	<b>In EUR</b>
gezeichnetes Kapital	1.500.000,-- €
Kapitalrücklage	100.000,-- €
Gewinnrücklage	105.000,-- €
Bilanzgewinn	8.553.157,95 €
Fonds für allgemeine Bankrisiken	965.500,-- €
<b>Eigenkapital</b>	<b>11.223.657,95 €</b>
<b>Korrekturen</b>	
(-) Zuführung Bilanzgewinn (Abzug wegen Anrechnung als Eigenmittel erst nach Feststellung der Bilanz im Folgejahr (Artikel 26 (1) Buchstabe c und f CRR))	-1.007.210,75 €
(-) Zuführung Fonds für allgemeine Bankrisiken (Abzug wegen Anrechnung als Eigenmittel erst nach Feststellung der Bilanz im Folgejahr (Artikel 26 (1) Buchstabe c und f CRR))	-965.500,-- €
<b>Regulatorische Anpassungen</b>	
(-) Indirekte Positionen in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen FINOV€STA eine wesentliche Beteiligung hat	0,-- €
(-) Indirekte Positionen in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen FINOV€STA keine wesentliche Beteiligung hat	0,-- €
<b>Aufsichtsrechtliche Eigenmittel</b>	<b>9.250.947,20 €</b>

Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals (AT1) und des Ergänzungskapitals (T2) sind somit nicht vorhanden.

## **Eigenmittelanforderungen und Eigenkapitalquote (Art. 438 CRR)**

Die FINOV€STA ermittelt die Angemessenheit ihres Kapitalbedarfs anhand eines Risikotragfähigkeitskonzeptes, dass die Vorgaben des gemeinsamen BaFin bzw. Deutsche Bundesbank Rundschreiben „Aufsichtliche Beurteilung bankinterner Risikotragfähigkeitskonzepte und deren prozessualer Einbindung in die Gesamtbanksteuerung („ICAAP“) – Neuausrichtung“ vom 24. Mai 2018 mit einfließen lässt und zu dem im Jahresabschluss Stellung genommen wird.

Die FINOV€STA, wendet für die Adressenausfallrisiken den Kreditrisikostandardansatz an (Risiken im Sinne des Artikels 92 (3) lit. a) und f) CRR).

Als Institut im Sinne des Artikels 96 CRR wird direkt kein Operationelles Risiko im Sinne des Artikels 92 (3) lit. e) CRR errechnet, sondern auf die Ersatzregelung gemäß Artikel 97 (3) CRR bzw. auf  $\frac{1}{4}$  der fixen Gemeinkosten abgestellt (Siehe dazu auch Ausführungen zu Art. 446 CRR bzw. 454 CRR).

Sonstige zu errechnende Risiken sind solche im Sinne des Artikels 92 (3) lit. b) I für Positionsrisiken im Standardansatz. Von Großkrediten im Sinne des Artikels 92 (3) lit b) II ist die FINOV€STA befreit. Als weiteres Risiko wird das Fremdwährungsrisiko im Sinne des Artikels 92 (3) lit. c) I an Hand der Standardmethode berechnet. Abwicklungsrisiken im Sinne des Artikels 92 (3) lit. c) II werden nach Artikel 378 CRR berechnet. Risiken im Sinne des Artikels 92 (3) lit d.) CRR für das Risiko einer Anpassung der Kreditbewertung bei OTC Derivaten kommen nicht zum Ansatz. Nicht Delta Risiken für Derivate werden im Übrigen nach der Delta-Plus Methode berechnet.

Die aufsichtsrechtlich geforderte Kapitalquote beträgt für die FINOV€STA für das Jahr 2018 8%, wobei von den Aufsichtsbehörden zusätzlich für das Geschäftsjahr 2018 einmalig ein weiterer Aufschlag von 4% in Anschlag gebracht worden ist, der im Folgejahr 2019 keine Anwendung mehr finden wird.

Es ist ausschließlich hartes Kernkapital vorhanden, so dass keine zusätzlichen vollständigen Bedingungen im Zusammenhang mit allen Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals und des Ergänzungskapitals offengelegt werden können.

Darüber hinaus wurde ein Kapitalerhaltungspuffer für das Jahr 2018 in Höhe von 1,875% für das harte Kernkapital gemäß § 10c KWG Verbindung mit § 64 lit. r (5) Nr. 3 KWG berücksichtigt. Der antizyklische institutsspezifische Kapitalpuffer nach § 10d KWG betrug 0,113% (Vgl. Ausführungen zu Artikel 440 CRR).

Die Eigenmittelanforderungen je Risikoklasse in € betragen:

GESAMTRISIKOBETRAG	27.970.040,30 €
RISIKOGEWICHTETE POSITIONSBETRÄGE FÜR DAS KREDIT-, DAS GEGENPARTEIAUSFALL- UND DAS VERWÄSSERUNGSRISIKO SOWIE VORLEISTUNGEN	11.507.147,17 €
Institute	9.409.641,53 €
Unternehmen	1.742.123,64 €
Sonstige Positionen	355.382,00 €
RISIKOPOSITIONSBETRAG FÜR ABWICKLUNGS- UND LIEFERRISIKEN	11.604,88 €
Abwicklungs- und Lieferrisiko im Anlagebuch	0,00 €
Abwicklungs- und Lieferrisiko im Handelsbuch	11.604,88 €
GESAMTRISIKOBETRAG FÜR POSITIONS-, FREMDWÄHRUNGS- UND WARENPOSITIONSRISIKEN	6.548.013,25 €
Börsengehandelte Schuldtitel	1.450.388,17 €
Aktien / Equity	4.631.989,61 €
Fremdwährungen	465.635,47 €
ZUSÄTZLICHER RISIKOPOSITIONSBETRAG AUFGRUND FIXER GEMEINKOSTEN	9.903.275,00 €

Die Kapitalquoten zum 31.12.2018 betragen:

Harte Kernkapitalquote: 33,07%

Kernkapitalquote: 33,07%

Gesamtkapitalquote: 33,07%

Die Eigenmittelanforderungen nach Artikel 92 CRR werden zum Bilanzstichtag erfüllt, da die harte Kernkapitalquote über 4,5 %, die Kernkapitalquote über 6 % und die Gesamtkapitalquote über 13,875% (8% + 4 % einmaliger Aufschlag durch die BaFin +1,875 % Kapitalerhaltungspuffer nach § 10c KWG) bzw. über 13,998 % unter zusätzlicher Berücksichtigung des Institutsspezifischen antizyklischen Kapitalpuffers nach § 10d KWG von 0,113% liegt.

### **Gegenparteiausfallrisiko (Art. 439 CRR)**

Das Gegenparteiausfallrisiko im Sinne des Artikels 92 (3) lit. f) CRR wurde im Berichtszeitraum nach der Marktbewertungsmethode gemäß Artikel 274 CRR berechnet. Das Gegenparteiausfallrisiko ist in der Tabelle zu den Ausführungen nach Artikel 438 CRR enthalten.

## **Kapitalpuffer (Art. 440 CRR)**

In Bezug auf den Kapitalpuffer legen die Institute – vorbehaltlich des Artikels 432 CRR- einerseits die geografische Verteilung für die Berechnung des antizyklischen Kapitalpuffers wesentlichen Kreditrisikopositionen und andererseits die Höhe des institutsspezifischen antizyklischen Kapitalpuffers offen.

Die deutsche Aufsicht hat den antizyklischen Kapitalpuffer für das Wirtschaftsjahr 2018 mit 0% angesetzt.

Zusätzlich sind auch die Puffer ausländischer Aufsichtsbehörden zu berücksichtigen. Die Einführung und die Höhe der Puffer werden dabei von den ausländischen Aufsichtsbehörden festgelegt.

Nähere Informationen zu den länderspezifischen Puffern erhält man auf der Webpage der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich unter folgendem Link:

<https://www.bis.org/bcbs/ccyb/>

Die Quote für den antizyklischen Kapitalpuffer wird als institutsspezifische Kapitalpufferquote ermittelt und berechnet sich aus dem gewichteten Durchschnitt aller antizyklischen Kapitalpufferquoten der Länder, in denen die FINOV€STA maßgebliche Risikopositionen hält.

Um die Wettbewerbsposition der FINOV€STA nicht zu schwächen, erfolgt auf Grundlage von Artikel 432 CRR keine detaillierte Offenlegung der geografischen Verteilung.

Der Institutsspezifische antizyklische Kapitalpuffer im Sinne des §10d KWG über alle Positionen beträgt jedoch nur unwesentliche 0,113%.

## **Systemrelevante Institute (Art. 441 CRR)**

Die FINOV€STA ist kein systemrelevantes Institut im Sinne des Artikel 441 CRR und des § 25n des Gesetzes über das Kreditwesen (KWG) bzw. im Sinne des § 16 der Institutsvergütungsverordnung (InstitutsVergV).

## **Kreditrisikoanpassungen (Art. 442 CRR)**

Die FINOV€STA verfügt über keine Erlaubnis für das Kreditgeschäft im Sinne des Gesetzes über das Kreditwesen (KWG), sondern hat lediglich geringe Forderungen ggü. Kreditinstituten (Geldforderungen) und hält auch nur kleinere Bestände von Inhaberschuldverschreibungen zur Liquiditäts- und Zinsoptimierung. Kreditrisikoanpassungen kamen daher nicht bei der FINOV€STA zum Einsatz.

## **Belastete und unbelastete Vermögenswerte/Asset Encumbrance (Art. 443 CRR)**

Im Rahmen der ersten bankaufsichtlichen Meldung an die Deutsche Bundesbank wurde die Nichtwesentlichkeit der Asset Encumbrance angemeldet und von der Aufsichtsbehörde wurde dies nicht beanstandet.

### **Inanspruchnahme von ECAI (Art. 444 CRR)**

Die FINOVESTA stellt zur Ermittlung der Risikogewichte im Rahmen des Kreditrisikostandardansatzes auf die Ratingagentur Moody's ab.

### **Offenlegung des Marktrisikos (Art. 445 CRR)**

Die Ermittlung der Eigenmittelanforderungen für das Marktrisiko erfolgen bei der FINOVESTA auf Basis des Standardverfahrens. Die Höhe des Marktrisikos lässt sich der Tabelle unter Artikel 438 CRR entnehmen. Darin enthalten sind auch Delta und Nicht Delta Risiken von Derivaten nach der Delta-Plus Methode. Die Nicht Delta Risiken für das Gamma betragen 20.637,29 € und für das Vega 11.618,23 €.

### **Offenlegung des Operationellen Risikos (Art. 446 CRR)**

Als Institut im Sinne des Artikels 96 CRR kann die FINOVESTA auf die Erleichterungsregel des Artikel 97 CRR zurückgreifen. Die Errechnung der fixen Gemeinkosten gemäß Artikel 97 der Capital Requirements Regulation (CRR) erfolgt dabei auf Grundlage der „Delegierten Verordnung (EU) 2015/488 der Kommission vom 4. September 2014 zur Änderung der delegierten Verordnung (EU) Nr. 241/2014 im Hinblick auf die Eigenmittelanforderungen für Wertpapierfirmen auf der Grundlage der fixen Gemeinkosten“. Demnach können  $\frac{1}{4}$  der fixen Gemeinkosten des Vorjahres angesetzt werden. Die Quote nach Art. 97 CRR ist erfüllt, da die Eigenmittel  $\frac{1}{4}$  der fixen Gemeinkosten des Vorjahres übersteigen.

### **Risiko aus nicht im Handelsbuch enthaltenen Beteiligungspositionen (Art. 447 CRR)**

Die FINOVESTA hält weder Beteiligungen im Anlage- noch im Handelsbuch. Daher bestehen keine Risiken aus nicht im Handelsbuch enthaltenen Beteiligungspositionen im Sinne des Artikels 448 der CRR.

### **Zinsrisiko aus nicht im Handelsbuch enthaltenen Positionen (Art. 448 CRR)**

Das BaFin Rundschreiben 9/2018 (BA) Rundschreiben - Zinsänderungsrisiken im Anlagebuch sieht Auswirkungen in Form eines unerwarteten Zinsschocks von +- 200 Basispunkten vor. Das entsprechende BaFin Rundschreiben 9/2018 (BA) - richtet sich jedoch ausschließlich an Kreditinstitute und gilt nicht für Wertpapierhandelsbanken oder Finanzdienstleistungsinstitute wie die FINOVESTA. Die FINOVESTA nimmt daher grundsätzlich keine Quantifizierung des Zinsrisikos vor.

### **Risiko aus Verbriefungspositionen (Art. 449 CRR)**

Die FINOVESTA betreibt kein Verbriefungsgeschäft und kann daher auch keine Risiken aus Verbriefungspositionen im Sinne des Artikels 449 CRR offenlegen.

## **Vergütungspolitik (Art. 450 CRR)**

Bei den Angaben zur Vergütungspolitik im Sinne des Artikels 450 CRR handelt es sich in Verbindung mit Artikel 432 CRR um verpflichtende Informationen.

Die FINOV€STA ist kein bedeutendes Institut i.S.v. § 17 Abs. 1 bis 3 Institutsvergütungsverordnung und die Bilanzsumme betrug in den letzten drei Jahren weniger als 3 Mrd. € (§ 16 Abs. 2 Institutsvergütungsverordnung). Die FINOV€STA ist auch kein gruppenangehöriges Institut i.S.v. § 17 Abs. 4 Institutsvergütungsverordnung.

Das Vergütungssystem der FINOV€STA gründet auf einer erfolgsunabhängigen markt- und funktionsgerechten Grundvergütung. Alle Mitarbeiter und die Geschäftsleitung erhalten ein Jahresfestgehalt, welche in 12 gleichen Teilen monatlich nachträglich ausbezahlt wird. Wesentliche Parameter für die Bestimmung der Höhe der festen Vergütung sind die ausgeübte Funktion, die relevante Berufserfahrung, die Stellung im Unternehmen sowie das allgemeine Gehaltsniveau der Gesellschaft.

Neben dem Fixgehalt können die Mitarbeiter und das Mitglied der Geschäftsleitung eine variable Vergütung erhalten.

Darüber hinaus gewährt die FINOV€STA ihren Mitarbeitern – abhängig vom Funktionsgrad – freiwillige Zusatzleistungen, wie etwa betriebliche Altersvorsorge im Rahmen einer Gehaltsumwandlung, Parkplätze, Handynutzung sowie Dienstwagen.

Die Fixvergütung der Angestellten reicht aus, auch ohne variable Vergütung die grundlegenden Lebenshaltungskosten zu bestreiten. Es besteht somit keine Abhängigkeit der Geschäftsleitung oder der Mitarbeiter von einer variablen Vergütung.

Bei Mitarbeitern mit Kontrollfunktion ist sichergestellt, dass der Schwerpunkt auf der fixen Vergütung liegt.

Die Vergütung der Geschäftsleitung steht in einem angemessenen Verhältnis zu den Aufgaben und Leistungen sowie zur Lage des Instituts und übersteigt nicht die übliche Vergütung.

Eine Aufschlüsselung in Geschäftsbereiche erfolgt nicht, da der einzige Geschäftsbereich der FINOV€STA das Eigengeschäft bzw. der Eigenhandel ist.

Im Jahr 2018 wurden weder dem Geschäftsführer noch einem Mitarbeiter der FINOV€STA ein Gehalt von einer Millionen € oder mehr gezahlt.

## **Verschuldungsquote/Leverage Ratio (Art. 451 CRR)**

Aus Artikel 6 (5) CRR i.V. mit Teil 7 („Verschuldung“) der CRR ergibt sich, dass die FINOV€STA als Institut nach Artikel 96 CRR nicht die Anforderungen des Teils 7 auf Einzelbasis einhalten muss.



## **Anwendung des IRB-Ansatzes auf Kreditrisiken (Art. 452 CRR)**

Die FINOV€STA -als kleines Institut ohne jeglichen Kundenkontakt- hat bei den Aufsichtsbehörden keinen Antrag gestellt den IRB-Ansatz zu verwenden, zumal die FINOV€STA auch keine Erlaubnis für das Kreditgeschäft hat und auch kein Kreditgeschäft im Sinne des Gesetzes über das Kreditwesen (KWG) betreibt. Daher findet der Kreditrisiko-Standardansatz auf die geringen Positionen an Cash und Inhaberschuldverschreibungen Anwendung, die die FINOV€STA zur Liquiditäts- und Zinsoptimierung hält.

## **Verwendung von Kreditrisikominderungstechniken (Art. 453 CRR)**

Bei der FINOV€STA kommen keine Kreditminderungstechniken zum Einsatz.

## **Verwendung fortgeschrittener Messansätze für operationelle Risiken (Art. 454 CRR)**

Wie schon zu den Anmerkungen der Offenlegung nach Artikel 446 CRR angemerkt, handelt es sich bei der FINOV€STA um ein Institut nach Artikel 96 CRR. Als Institut im Sinne des Artikels 96 CRR kann die FINOV€STA auf die Erleichterungsregel des Artikel 97 CRR zurückgreifen. Die Errechnung der fixen Gemeinkosten gemäß Artikel 97 der Capital Requirements Regulation (CRR) erfolgt dabei auf Grundlage der „Delegierten Verordnung (EU) 2015/488 der Kommission vom 4. September 2014 zur Änderung der delegierten Verordnung (EU) Nr. 241/2014 im Hinblick auf die Eigenmittelanforderungen für Wertpapierfirmen auf der Grundlage der fixen Gemeinkosten“. Demnach können  $\frac{1}{4}$  der fixen Gemeinkosten des Vorjahres angesetzt werden. Folglich verwendet die FINOV€STA keine fortgeschrittenen Messansätze für das operationelle Risiko.

## **Verwendung interner Modelle für das Marktrisiko (Art. 455 CRR)**

Die FINOV€STA -als kleines Institut ohne jeglichen Kundenkontakt- hat bei den Aufsichtsbehörden keinen Antrag gestellt und daher auch keine Erlaubnis erhalten interne Modelle zu verwenden.

## **Offenlegung nach § 26a KWG**

Informationen zur Anzahl der Lohn- und Gehaltsempfänger in Vollzeitäquivalenten, zum Gewinn und Verlust vor Steuern und zu Steuern auf den Gewinn ergeben sich aus dem im Bundesanzeiger veröffentlichten Jahresabschluss 2018.

Die FINOV€STA hat keine öffentlichen Beihilfen empfangen.

Zahlen zum Umsatz werden nicht veröffentlicht, da diese Zahlen Rückschlüsse auf die Geschäftstätigkeit der FINOV€STA geben würden und somit die Wettbewerbsposition schwächen können.

## Anhang I

Beim Anhang I dieses Offenlegungsberichts handelt es sich um die Hauptmerkmale der Kapitalinstrumente gemäß Artikel 437 Absatz 1 Buchstabe b) CRR i.V.m. Anhang II der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1423/2013

### Anhang I

#### Kapitalinstrumente

Hauptmerkmale der Kapitalinstrumente gemäß Artikel 437 Absatz 1 Buchstabe b) CRR i.V.m. der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1423/2013

Können keine Angaben gemacht werden, wird dies entsprechend durch k.A. gekennzeichnet.

Nr.	Hauptmerkmale der Kapitalinstrumente	
1	Emittent	Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)/Juristische Person
2	Einheitliche Kennung (z.B. CUSIP, ISIN oder Bloomberg-Kennung für Privatplatzierung)	k.A
3	Für das Instrument geltendes Recht	Deutsches Recht
	<i>Aufsichtsrechtliche Behandlung</i>	-----
4	CRR-Übergangsregelungen	Hartes Kernkapital
5	CRR-Regelungen nach der Übergangszeit	Hartes Kernkapital
6	Anrechenbar auf Solo-/Konzern-/Solo- und Konzernebene	Soloebene
7	Instrument Typ (Typen von jedem Land zu spezifizieren)	GmbH-Anteile
8	Auf aufsichtsrechtliche Eigenmittel anrechenbarer Betrag (Währung in Millionen, Stand letzter Meldestichtag)	1,5000 €
9	Nennwert des Instruments	1,5000 €
9a	Ausgabepreis	k.A
9b	Tilgungspreis	k.A
10	Rechnungslegungsklassifikation	k.A
11	Ursprüngliches Ausgabedatum	k.A
12	Unbefristet oder mit Verfalltermin	unbefristet
13	Ursprünglicher Fälligkeitstermin	k.A
14	Durch Emittenten kündbar mit vorheriger Zustimmung der Aufsicht	k.A
15	Wählbarer Kündigungstermin, bedingte Kündigungstermine und Tilgungsbetrag	k.A
16	Spätere Kündigungstermine, wenn anwendbar	k.A
	<i>Coupons / Dividenden</i>	-----
17	Feste oder variable Dividenden-/Couponzahlungen	k.A
18	Nominalcoupon und etwaiger Referenzindex	k.A
19	Bestehen eines „Dividenden-Stops“	nein

20a	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich)	k.A
20b	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag)	k.A
21	Bestehen einer Kostenanstiegs Klausel oder eines anderen Tilgungsanreizes	k.A
22	Nicht kumulativ oder kumulativ	k.A
23	Wandelbar oder nicht wandelbar	nicht wandelbar
24	Wenn wandelbar: Auslöser für die Wandlung	k.A
25	Wenn wandelbar: ganz oder teilweise	k.A
26	Wenn wandelbar: Wandlungsrate	k.A
27	Wenn wandelbar: Wandlung obligatorisch oder fakultativ	k.A
28	Wenn wandelbar: Typ des Instruments, in das gewandelt wird	k.A
29	Wenn wandelbar: Emittent des Instruments, in das gewandelt wird	k.A
30	Herabschreibungsmerkmale	nein
31	Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung	k.A
32	Bei Herabschreibung: ganz oder teilweise	k.A
33	Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend	k.A
34	Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederzuschreibung	k.A
35	Position in der Rangfolge im Liquidationsfall (das jeweils ranghöhere Instrument nennen)	k.A
36	Unvorschriftsmäßige Merkmale der gewandelten Instrumente	k.A
37	Ggf. unvorschriftsmäßige Merkmale nennen	k.A

## Anhang II

Beim Anhang II dieses Offenlegungsberichts handelt es sich um die Offenlegung der Eigenmittel gemäß Artikel 437 (1) lit. b) CRR i.V.m Anhang IV der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1423/2013

### Anhang II

#### Art und Beträge der Eigenmittelelemente

Offenlegung der Eigenmittel per 31.12.2018 gemäß Artikel 437 Absatz 1 e) und f) CRR i. V. m. der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1423/2013.

Können keine Angaben gemacht werden, wird dies entsprechend durch k.A. gekennzeichnet.

Nr.	KAPITALINSTRUMENTE	31.12.2018	(B) VERWEIS AUF ARTIKEL IN DER VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013
<b>HARTES KERNKAPITAL: INSTRUMENTE UND RÜCKLAGEN</b>			
1	Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio	1.500.000,00 €	26(1),27,28, 29
101	davon: Kommanditaktien	k.A.	-
102	davon: Kommanditanteile, Kommanditeinlage	k.A.	-
103	davon: Komplementärkapitaleinlage	k.A.	-
104	davon: Stammkapital/Grundkapital	1.500.000,00 €	Verzeichnis der EBA gemäß Artikel 26 (3) ( <a href="https://eba.europa.eu/eba-updates-list-of-common-equity-tier-1-cet1-capital-instrumen-1">https://eba.europa.eu/eba-updates-list-of-common-equity-tier-1-cet1-capital-instrumen-1</a> )
105	davon: Vermögenseinlage stiller Gesellschafter	k.A.	-
106	davon: Geschäftsguthaben	k.A.	-
107	davon: OHG-Anteile	k.A.	-
2	Einbehaltene Gewinne (Zuführung von 1.007.210,75 € erfolgte erst nach Feststellung des Jahresabschlusses 2018)	7.650.947,20 €	26 (1) (c)
3	Kumuliertes sonstiges Ergebnis (und sonstige Rücklagen, zur Berücksichtigung nicht realisierter Gewinne und Verluste nach den anwendbaren Rechnungslegungsstandards)	100.000,-- €	26(1)

3a	Fonds für allgemeine Bankrisiken (Zuführung von 965.500,-- € erfolgte erst nach Feststellung des Jahresabschlusses 2018)	0,00 €	26(1)(f)
4	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 484 Absatz 3 zuzüglich des mit ihnen verbundenen Agios dessen Anrechnung auf das CET1 ausläuft	k.A.	486(2)
4_a	Staatliche Kapitalzuführungen mit Bestandsschutz bis 01.01.2018	k.A.	483(2)
5	Minderheitsbeteiligungen (zulässiger Betrag in konsolidiertem CET1)	k.A.	84
5a	Von unabhängiger Seite geprüfte Zwischengewinne, abzüglich aller vorhersehbaren Abgaben oder Dividenden	k.A.	26 (2)
6	<b>Hartes Kernkapital (CET1) vor regulatorischen Anpassungen</b>	9.250.947,20 €	<b>Summe der Zeilen 1 bis 5a</b>
	<b>Hartes Kernkapital (CET1): regulatorische Anpassungen</b>		
7	Zusätzliche Bewertungsanpassungen (negativer Betrag)	k.A.	34, 105
8	Immaterielle Vermögenswerte (verringert um entsprechende Steuerschulden) (negativer Betrag)	k.A.	36 (1) (b), 37
9	In der EU: leeres Feld		
10	Von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, ausgenommen derjenige, die aus temporären Differenzen resultieren (verringert um entsprechende Steuerschulden, wenn die Bedingungen von Artikel 38 Absatz 3 erfüllt sind) (negativer Betrag)	k.A.	36 (1) (c), 38
11	Rücklagen aus Gewinnen oder Verlusten aus zeitwertbilanzierten Geschäften zur Absicherung von Zahlungsströmen	k.A.	33 (1) (a)
12	Negative Beträge aus der Berechnung der erwarteten Verlustbeträge	k.A.	36 (1) (d), 40, 159
13	Anstieg des Eigenkapitals, der sich aus verbrieften Aktiva ergibt (negativer Betrag)	k.A.	32 (1)

14	Durch Veränderungen der eigenen Bonität bedingte Gewinne oder Verluste aus zum beizulegenden Zeitwert bewerteten eigenen Verbindlichkeiten	k.A.	33 (1) (b)
15	Vermögenswerte aus Pensionsfonds mit Leitungszusage (negativer Betrag)	k.A.	36 (1) (e), 41
16	Direkte und indirekte Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des harten Kernkapitals (negativer Betrag)	k.A.	36 (1) (f), 42
17	Direkte, indirekte und synthetische Positionen in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranchen, die eine Überkreuzbeteiligung mit dem Institut eingegangen sind, die dem Ziel dient, dessen Eigenmittel künstlich zu erhöhen (negativer Betrag)	k.A.	36 (1) (g), 44
18	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranchen, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	0,00 €	36 (1) (h), 43, 45, 46, 49 (2) (3), 79
19	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10% und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	k.A.	36 (1) (i), 43, 45, 47, 48 (1) (b), 49 (1) bis (3), 79
20	In der EU: leeres Feld		
20a	Forderungsbetrag aus folgenden Posten, denen ein Risikogewicht von 1 250 % zuzuordnen ist, wenn das Institut als Alternative jenen Forderungsbetrag vom Betrag der Posten des harten Kernkapitals abzieht	k.A.	36 (1) (k)

20b	davon: qualifizierte Beteiligungen außerhalb des Finanzsektors (negativer Betrag)	k.A.	36 (1) (k) (i), 89 bis 91
20c	davon: Verbriefungspositionen (negativer Betrag)	k.A.	36 (1) (k) (ii), 243 (1) (b), 244 (1) (b), 258
20d	davon: Vorleistungen (negativer Betrag)	k.A.	36 (1) (k) (iii), 379 (3)
21	Von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren (über dem Schwellenwert von 10 %, verringert um entsprechende Steuerschulden, wenn die Bedingungen von Artikel 38 Absatz 3 erfüllt sind) (negativer Betrag)	k.A.	36 (1) (c), 38, 48 (1) (a)
22	Betrag, der über dem Schwellenwert von 17,65 % liegt (negativer Betrag)	k.A.	48 (1)
23	davon: direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält	k.A.	36 (1) (i), 48 (1) (b)
24	In der EU: leeres Feld		
25	davon: von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren	k.A.	36 (1) (c), 38, 48 (1) (a)
25a	Verluste des laufenden Geschäftsjahres (negativer Betrag)	k.A.	36 (1) (a)
25b	Vorsehbare steuerliche Belastung auf Posten des harten Kernkapitals (negativer Betrag)	k.A.	36 (1) (l)
27	Betrag der von den Posten des zusätzlichen Kernkapitals in Abzug zu bringenden Posten, der das zusätzliche Kernkapital des Instituts überschreitet (negativer Betrag)	k.A.	36 (1) (j)
28	<b>Regulatorische Anpassungen des harten Kernkapitals (CET1) Insgesamt</b>	0,00 €	<b>Summe der Zeilen 7 bis 20a, 21, 22 zuzüglich Zeilen 25a bis 27</b>
29	<b>Hartes Kernkapital (CET1)</b>	9.250.947,20 €	<b>Zeile 6 abzüglich Zeile 28</b>
	<b>Zusätzliches Kernkapital (AT1): Instrumente</b>		
30	Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio	k.A.	51, 52

31	davon: gemäß anwendbaren Rechnungslegungsstandards als Eigenkapital eingestuft	k.A.	
32	davon: gemäß anwendbaren Rechnungslegungsstandards als Passiva eingestuft	k.A.	
33	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 484 Absatz 4 zuzüglich des mit ihnen Verbundenen Agios, dessen Anrechnung auf das AT1 ausläuft	k.A.	486 (3)
34	Zum konsolidierten zusätzlichen Kernkapital zählende Instrumente des qualifizierten Kernkapitals (einschließlich nicht in Zeile 5 enthaltener Minderheitsbeteiligungen), die von Tochterunternehmen begeben worden sind und von Drittparteien gehalten werden	k.A.	85, 86
35	davon: von Tochterunternehmen begebene Instrumente, deren Anrechnung ausläuft	k.A.	486 (3)
36	<b>Zusätzliches Kernkapital (AT1) vor regulatorischen Anpassungen</b> <b>Zusätzliches Kernkapital (AT1): regulatorische Anpassungen</b>	k.A.	
37	Direkte und indirekte Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals (negativer Betrag)	k.A.	52 (1) (b), 56(a), 57
38	Positionen in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, die eine Überkreuzbeteiligung mit dem Institut eingegangen sind, die dem Ziel dient, dessen Eigenmittel künstlich zu erhöhen (negativer Betrag)	k.A.	56 (b), 58
39	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10% und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	k.A.	56 (c), 59, 60, 79



40	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10% und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	k.A.	56 (d), 59, 79
41	In der EU: leeres Feld	k.A.	
42	Betrag der von den Posten des Ergänzungskapitals in Abzug zu bringenden Posten, der das Ergänzungskapital des Instituts überschreitet (negativer Betrag)	k.A.	56
43	<b>Regulatorische Anpassungen des zusätzlichen Kernkapitals (AT1) Insgesamt</b>	k.A.	Summe der Zeilen 37 bis 42
44	<b>Zusätzliches Kernkapital (AT1)</b>	k.A.	Zeile 36 abzüglich Zeile 43
45	<b>Kernkapital (T1 = CET1 + AT1)</b>	9.250.947,20 €	Summe der Zeilen 29 und 44
	<b>Ergänzungskapital (T2): Instrumente und Rücklagen</b>		
46	Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio Betrag der Posten im Sinne von Artikel 484 Absatz 5	k.A.	62, 63
47	zuzüglich des mit ihnen verbundenen Agios, dessen Anrechnung auf das T2 ausläuft	k.A.	486 (4)
48	Zum konsolidierten Ergänzungskapital zählende qualifizierte Eigenmittelinstrumente (einschließlich nicht in den Zeilen 5 bzw. 34 enthaltener Minderheitsbeteiligungen und AT1-Instrumente), die von Tochterunternehmen begeben worden sind und von Drittparteien gehalten werden	k.A.	87, 88
49	davon: von Tochterunternehmen begebene Instrumente, deren Anrechnung aus läuft	k.A.	486 (4)
50	Kreditrisikoanpassungen	k.A.	62 (c) und (d)
51	<b>Ergänzungskapital (T2) vor regulatorischen Anpassungen</b>	k.A.	
	<b>Ergänzungskapital (T2): regulatorischen Anpassungen</b>		

52	Direkte und indirekte Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des Ergänzungskapital und nachrangigen Darlehen (negativer Betrag)	k.A.	63 (b) (i), 66 (a), 67
53	Positionen in Instrumenten des Ergänzungskapital und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, die eine Überkreuzbeteiligung mit dem Institut eingegangen sind, die dem Ziel dient, dessen Eigenmittel künstlich zu erhöhen (negativer Betrag)	k.A.	66 (b), 68
54	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des Ergänzungskapital und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	k.A.	66 (c), 69, 70, 79
55	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des Ergänzungskapital und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	k.A.	66 (d), 69, 70
56	In der EU: leeres Feld	k.A.	
57	<b>Regulatorische Anpassungen des Ergänzungskapitals (T2) Insgesamt</b>	k.A.	<b>Summe der Zeilen 52 bis 56</b>
58	<b>Ergänzungskapitals (T2) Insgesamt</b>	k.A.	<b>Zeile 51 abzüglich Zeile 57</b>
59	<b>Eigenkapital insgesamt (TC = T1 + T2)</b>	9.250.947,20 €	<b>Summe der Zeilen 45 und 58</b>
60	<b>Risikogewichtete Aktiva Insgesamt</b>	27.970.040,30 €	
	<b>Eigenkapitalquoten und -puffer</b>		
61	Harte Kernkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrag)	33,07%	92 (2) (a)
62	Kernkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	33,07%	92 (2) (b)

63	Gesamtkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	33,07%	92 (2) (c)
64	Institutsspezifische Anforderung an Kapitalpuffer (Mindestanforderung an die harte Kernkapitalquote nach Artikel 92 Absatz 1 Buchstabe a, zuzüglich der Anforderungen an Kapitalerhaltungspuffer und antizyklische Kapitalpuffer, Systemrisikopuffer und Puffer für systemrelevante Institute, ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	13,998%	CRD 128, 129, 130, 131, 133
65	davon: Kapitalerhaltungspuffer	3.912.449,24 €	
66	davon: antizyklischer Kapitalpuffer	31.606,15 €	
67	davon: Systemrisikopuffer	k.A.	
67a	davon: Puffer für global systemrelevante Institute (G- SRI) oder andere systemrelevante Institute (A- SRI)	k.A.	
68	Verfügbares hartes Kernkapital für die Puffer (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	13,998%	CRD 128
69	[in EU-Verordnung nicht relevant]		
70	[in EU-Verordnung nicht relevant]		
71	[in EU-Verordnung nicht relevant]		
<b>Eigenkapitalquoten und - puffer</b>			
72	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Kapitalinstrumenten von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (weniger als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen)	k.a.	36 (1) (h), 45, 46,56 (c), 59, 60, 66 (c), 69, 70
73	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (weniger als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen)	k.A.	36 (1) (i), 45, 48, 470, 472 (11)

74	In der EU: leeres Feld		
75	Von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren (über dem Schwellenwert von 10 %, verringert um entsprechende Steuerschulden, wenn die Bedingungen von Artikel 38 Absatz 3 erfüllt sind)	k.A.	36 (1) (c), 38, 48
<b>Anwendbare Obergrenzen für die Einbeziehung von Wertberichtigungen in das Ergänzungskapital</b>			
76	Auf das Ergänzungskapital anrechenbare Kreditrisikoanpassungen in Bezug auf Forderungen, für die der Standardansatz gilt (vor Anwendung der Obergrenze)	k.A.	62
77	Obergrenze für die Anrechnung von Kreditrisikoanpassungen auf das Ergänzungskapital im Rahmen des Standardansatzes	k.A.	62
78	Auf das Ergänzungskapital anrechenbare Kreditrisikoanpassungen in Bezug auf Forderungen, für die der auf internen Beurteilungen basierende Ansatz gilt (vor Anwendung der Obergrenze)	k.A.	62
79	Obergrenze für die Anrechnung von Kreditrisikoanpassungen auf das Ergänzungskapital im Rahmen des auf internen Beurteilungen basierende Ansatzes	k.A.	62
<b>Eigenkapitalinstrumente, für die die Auslaufregelungen gelten (anwendbar nur vom 1. Januar 2014 bis 1. Januar 2022)</b>			
80	- Derzeitige Obergrenze für CET1-Instrumente, für die die Auslaufregelungen gelten	k.A.	484 (3), 486 (2) und (5)
81	- Wegen Obergrenze aus CET1 ausgeschlossener Betrag (Betrag über Obergrenze nach Tilgungen und Fälligkeiten)	k.A.	484 (3), 486 (2) und (5)
82	- Derzeitige Obergrenze für AT1-Instrumente, für die die Auslaufregelungen gelten	k.A.	484 (4), 486 (3) und (5)

83	- Wegen Obergrenze aus AT1 ausgeschlossener Betrag (Betrag über Obergrenze nach Tilgungen und Fälligkeiten)	k.A.	484 (4), 486 (3) und (5)
84	- Derzeitige Obergrenze für T2-Instrumente, für die die Auslaugregelungen gelten - Wegen Obergrenze aus T2 ausgeschlossener Betrag	k.A.	484 (5), 486 (4) und (5)
85	(Betrag über Obergrenze nach Tilgungen und Fälligkeiten)	k.A.	484 (5), 486 (4) und (5)